



Der Präsident
des Nationalrates

Dr. Walter Rosenkranz

Wien, 07.07.2026

GZ: 11020.0040/3-1.1.2026

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Lukas Hammer, Kolleginnen und Kollegen haben an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 25/JPR betreffend Bestellung von Roland Weinert zum Direktor der Parlamentsdirektion und mögliche Verflechtungen mit deutschnationalen Burschenschaften gerichtet.

Zu Fragen 1 und 2:

Mir ist die mediale Berichterstattung bekannt, in der SC Mag. Weinert MAS, MSc (unter Nennung weiterer potentieller Bewerberinnen und Bewerber) als möglicher Kandidat genannt wurde. Ich habe Herrn SC Mag. Weinert MAS, MSc weder zur Bewerbung ermutigt noch zur Einbringung einer Bewerbung aufgefordert. Darüber hinaus liegen mir keinerlei Hinweise auf etwaige Versuche einer Einflussnahme durch Dritte vor.

Zu Fragen 3 bis 5:

Für die nach dem Ausschreibungsgesetz (AusG) auszuschreibenden Leitungsfunktionen ist gemäß § 7 Abs 1 Z 1 AusG eine Begutachtungskommission im

Einzelfall einzurichten. Begutachtungskommissionen haben gemäß § 7 Abs. 2 AusG aus vier Mitgliedern zu bestehen.

Als Präsident des Nationalrates obliegt mir gemäß Art. 30 Abs. 3, 4 und 6 B-VG die Vollziehung von Personalangelegenheiten in der Parlamentsdirektion. Ich habe daher gemäß § 7 Abs. 2 AusG ein weibliches und ein männliches Mitglied bestellt und ein Mitglied gemäß § 7 Abs. 4 AusG mit dem Vorsitz der Begutachtungskommission betraut. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der zuständige Dienststellenausschuss haben gemäß § 7 Abs. 2 AusG je ein Mitglied in die Begutachtungskommission entsendet.

In Anwendung der Bestimmungen des § 7 AusG habe ich eine höchstrangige Beamtin und einen höchstrangigen Beamten des Bundesdienstes als Mitglied der Begutachtungskommission bestellt, die aufgrund ihrer leitenden dienstlichen Stellung über langjährige Führungserfahrung sowie umfassende Kenntnisse der organisatorischen, personalwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Bundesverwaltung verfügen. Damit habe ich sichergestellt, dass die gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG einzurichtende Begutachtungskommission über die erforderliche Fachkompetenz verfügt, um eine sachkundige, objektive und nachvollziehbare Beurteilung der ausgeschriebenen Leitungsfunktion vornehmen zu können.

Die Mitglieder der Begutachtungskommission wurden gemäß § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 Ausschreibungsgesetz (AusG) veröffentlicht.

Als ehemaliger Bundesminister (der sogenannten „Expertenregierung“, die von Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen am 3. Juni 2019 angelobt wurde) und Generalsekretär verfügt SC Mag. Andreas Reichhardt über umfassende Kenntnisse der verfassungsrechtlichen, institutionellen und politischen Rahmenbedingungen des parlamentarischen Systems sowie der Zusammenarbeit zwischen den obersten Organen des Bundes. Seine langjährige Erfahrung auf höchsten Ebenen prädestinierte ihn für den Vorsitz der Begutachtungskommission.

Zu Fragen 6 und 7:

In Wahrnehmung meiner Aufgaben als Präsident des Nationalrates habe ich zum Zeitpunkt der Bestellung keine Kenntnis von etwaigen Mitgliedschaften erlangt.

Zu Fragen 8 und 9:

Die Mitglieder der Begutachtungskommissionen sind gemäß § 7 Abs. 6 AusG in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig. Eine Prüfung der Befangenheit bzw. von Interessenskonflikten erfolgt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen. Dies war nicht der Fall.

Zu Fragen 10 bis 17:

Diese Fragen betreffen nicht meine Amtsausübung als Präsident des Nationalrates und sind somit nicht vom Fragerecht gemäß § 89 GOG-NR umfasst.

Ungeachtet dessen waren nach den mir vorliegenden Informationen etwaige private Mitgliedschaften nicht Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens vor der Begutachtungskommission. Die Begutachtungskommission hat ausschließlich die Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen, nicht jedoch etwaige Mitgliedschaften, die der Privatsphäre der Bewerberinnen und Bewerber zuzurechnen sind, zu bewerten. Die Auswahlentscheidung erfolgte daher ausschließlich auf Grundlage der fachlichen und persönlichen Eignung für die ausgeschriebene Funktion unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des AusG sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften.

Zu Fragen 18 und 19:

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die Funktion der Leitung der Parlamentsdirektion wurde im Zuge des Bewerbungsverfahrens, unter Beachtung der Bestimmungen des AusG sowie der weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften, von einer unabhängigen Begutachtungskommission unter Beiziehung eines externen Beratungsunternehmens festgestellt, wobei die diesbezügliche Beurteilung auf den besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten der jeweiligen Person beruhte.

Dabei wurde im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Gewinnung eines Eindrucks über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der jeweiligen Bewerber ein Hearing mit zwei Bewerbern durchgeführt. Von einer Ladung zu einem Hearing wurde bei jenen Personen Abstand genommen, bei denen nach eingehender Sichtung der Bewerbungsunterlagen eine Eignung mangels Erfüllung der Ernennungs- bzw. Qualifikationserfordernisse dezidiert auszuschließen war.

Herr SC Mag. Roland Weinert, MAS, MSc wurde von der Begutachtungskommission auf Grund seiner ausgeprägten fachlichen Kompetenzen, seiner relevanten, langjährigen Erfahrungen im Hinblick auf die im Anforderungsprofil definierten Kompetenzen sowie seiner hohen Sozialkompetenz, Führungsstärke und Kommunikationsfähigkeit als in höchstem Ausmaß geeignet beurteilt. Im Übrigen wird auf die Parlamentskorrespondenz Nr. 457 vom 22.05.2026 ([Parlamentsdirektor: Roland Weinert folgt auf Harald Dossi \(PK0457/22.05.2026\) | Parlament Österreich](#)) verwiesen.

Ich bin dem Vorschlag der Begutachtungskommission gefolgt und habe Herrn SC Mag. Roland Weinert MAS, MSc mit Wirksamkeit vom 01. August. 2026 mit der Leitung der Parlamentsdirektion betraut.

Zu Frage 20:

Zwei Bewerber wurden von der Begutachtungskommission als geeignet angesehen. SC Mag. Roland Weinert MAS, MSc wurde als in höchstem Ausmaß geeignet

beurteilt, während hingegen der zweite Bewerber als in geringerem Ausmaß geeignet beurteilt wurde.

Zu Frage 21:

Zur Abklärung der Vertrauenswürdigkeit einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers war im Zuge der Ausschreibung für die betreffende Position eine Sicherheitsüberprüfung der Stufe „Geheim“ vorgesehen. Betreffend Herrn SC Mag. Roland Weinert MAS, MSc liegt eine gültige Sicherheitsüberprüfung dieser Stufe vor. Die Einholung eines darüber hinausgehenden Compliance- oder Antikorruptionsgutachtens ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu Frage 22:

Nach den mir vorliegenden Informationen erfüllte keine der Bewerberinnen die geforderten Ernennungs- bzw. Qualifikationserfordernisse. Dementsprechend wurde weder von Seiten des externen Beratungsunternehmens noch von der unabhängigen Begutachtungskommission eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

Zu Frage 23:

Ich habe volles Vertrauen in eine unbefangene und äquidistante Amtsführung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlementsdirection.

Zu Frage 24:

Diese Frage ist vom Fragerecht gemäß § 89 GOG-NR nicht umfasst und somit nicht Gegenstand parlamentarischer Interpellation.

Zu Fragen 25 und 27:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht vom Fragerecht gemäß § 89 GOG-NR umfasst und somit nicht Gegenstand parlamentarischer Interpellation.

Zu Frage 28:

Transparente Entscheidungsprozesse, nachvollziehbare Zuständigkeiten, wirksame Compliance-Maßnahmen sowie die Vorgaben der Informationsfreiheitsregelungen sind wesentliche Instrumente, um Vertrauen in die Tätigkeit der Parlamentsdirektion sicherzustellen. Mögliche Interessenkonflikte sind konsequent offenzulegen und nach den geltenden Befangenheitsbestimmungen – insbesondere gemäß § 7 AVG – zu behandeln.

Dr. Walter Rosenkranz

	Unterzeichner 25/ABPR XXVIII. GP – Anfragebeantwortung Datum/Zeit-UTC	Parlamentsdirektion 2026-07-07T10:34:50+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	